



Stellungnahme der Zentralen Behörde des Bundes im Bereich internationale Adoption

vom 9. September 2022

**betreffend die Möglichkeit für Adoptionswillige
mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Schweiz,
eine ausländische Adoptionsvermittlungsstelle
für das Adoptionsverfahren beizuziehen**

Das Bundesamt für Justiz (BJ) ist als vom Bundesrat benannte Zentrale Behörde des Bundes dafür zuständig, die Koordination im Adoptionswesen sicherzustellen (Art. 2 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 22. Juni 2001 zum Haager Adoptionsübereinkommen und über Massnahmen zum Schutz des Kindes bei internationalen Adoptionen [BG-HAÜ], [SR 211.221.31](#)) und Weisungen zum Schutz der Kinder und zur Verhinderung von Missbräuchen bei internationalen Adoptionen zu erlassen (Art. 2 Abs. 1 der Adoptionsverordnung vom 29. Juni 2011 [AdoV], [SR 211.221.36](#)).

Adoptionswillige mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Schweiz erkundigen sich über die Möglichkeit, sich im Adoptionsverfahren durch eine ausländische Adoptionsvermittlungsstelle begleiten zu lassen. Dies ist nach Schweizer Recht nicht untersagt, es sind jedoch ein paar Punkte zu präzisieren:

- Eine ausländische Vermittlungsstelle darf ihre Tätigkeit in der Schweiz nicht ohne Bewilligung des BJ ausüben (Art. 12 AdoV). Eine ausländische Vermittlungsstelle, die diese Bedingung nicht erfüllt, wird nicht als offizieller Partner im Schweizer Verfahren anerkannt. Das bedeutet namentlich, dass die Weisung der Zentralen Behörde des Bundes vom 17.03.2020 betreffend das Verfahren zur Übermittlung von Adoptionsdossiers an die ausländischen Zentralen Behörden durch die akkreditierten Vermittlungsstellen und die Entgegennahme der Kinderdossiers nicht gilt und die Dossiers von der Zentralen Behörde des Bundes oder des Kantons übermittelt werden müssen.
- Ausländische Vermittlungsstellen ohne Bewilligung des BJ unterstehen auch nicht dessen Aufsicht. Das BJ kann somit in keinem Fall Gewähr für die Qualität der Arbeit oder die Integrität der verantwortlichen Personen der Vermittlungsstelle oder für die Angemessenheit der in Rechnung gestellten Kosten bieten, es kann im Streitfall auch nicht einschreiten.
- Die Adoptionswilligen werden gebeten, die Liste der vom BJ bewilligten Vermittlungsstellen zu beachten. Wenn sie trotzdem eine ausländische Vermittlungsstelle beiziehen wollen, so sollten sie sich informieren, ob die Organisation in den betreffenden Ländern über die erforderlichen Bewilligungen verfügt und ob sie gestützt auf die Gesetze in ihrem Land befugt ist, ihre Dienste Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Schweiz anzubieten.
- Die ausländische Vermittlungsstelle muss von der Zentralen Behörde des Kantons auf die in der Schweiz geltenden Vorschriften und das erläuterte Verfahren aufmerksam gemacht werden.
- Die ausländische Zentrale Behörde muss ebenfalls über die geltenden Vorschriften und das Verfahren informiert werden. Ferner muss die Kommunikation mit ihr geklärt werden.
- Schliesslich ist zu betonen, dass sich ausländische Staatsangehörige mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Schweiz nicht an die Zentrale Behörde ihres Herkunftsstaates wenden können, um die Bescheinigung für die Eignung zur Adoption oder die Bewilligung für die Aufnahme eines bestimmten Kindes zu erhalten oder um die Nachbetreuung sicherzustellen oder die Adoption auszusprechen. Denn nach den Artikeln 14 HAÜ, 4 BG-HAÜ und 4 AdoV sowie den Erläuterungen zum gewöhnlichen Aufenthalt und zum Geltungsbereich des Haager Übereinkommens von 1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit

auf dem Gebiet der Internationalen Adoption ([Note sur la résidence habituelle et le champ d'application de la Convention de la Haye de 1993 sur la protection des enfants et la coopération en matière d'adoption internationale](#)) ([HCCH | Espace Adoption](#)) sind die Schweizer Behörden am Ort des gewöhnlichen Aufenthaltes für die Entscheide im Adoptionsverfahren zuständig.